

Allgemeinverfügung

**des Landkreises Hameln-Pyrmont
zur Umsetzung des § 3 Abs. 2, Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV 2 (Niedersächsische Corona-Verordnung),
anlässlich des Erreichens der 7-Tage-Inzidenz von 50,**

über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel in Hameln

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Im Folgenden: Nds. Corona-VO) vom 07.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346, zuletzt geändert durch die Verordnungen zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22.10.2020, Nds. GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (Im Folgenden: IfSG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Jede Person hat an folgenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet der § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 der Nds. Corona-VO zu tragen:

- a)** Im Stadtgebiet **Hameln** (s. pinke Kennzeichnung in [Anlage 1](#)) in folgenden Bereichen:
- Fußgängerzone der Innenstadt
 - City-Busbahnhof „an der Pfortmühle“
 - Bahnhofplatz
 - Bahnhofstraße
 - Deisterstraße (beginnend im Bereich der Einmündung Koppenstraße bis hin zur Einmündung Lohstraße)

- b)** Ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziffer 1 a) sind

die Bereiche bestuhelter Außengastronomie, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot des § 2 Nds. Corona-VO eingehalten wird.

Die Pflicht nach Ziffer 1 a) gilt weiterhin nicht für Kinder unter 6 Jahren und Personen, denen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können (§ 3 Abs. 7 Nds. Corona-VO).

2. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 15.11.2020.

3. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

I. Begründung

Nach § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 der Nds. Corona-VO in der zurzeit gültigen Fassung muss jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die jeweils betreffende Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Der Landkreis Hameln-Pyrmont legt in diesem Fall durch eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten fest.

Der Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO ist eingetreten. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die nach § 3 Abs. 2 Nds. Corona-VO geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. Ab diesem Zeitpunkt der Bekanntgabe gelten die dortigen Einschränkungen der Nds. Corona-VO.

Mit dieser Allgemeinverfügung kommt der Landkreis Hameln-Pyrmont als sachlich und örtlich zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und § 35 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD seiner Verpflichtung nach, da am 29.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten aufeinanderfolgenden 7 Tagen (sog. Inzidenzwert) überschritten worden ist und das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung dies auf der o.g. Homepage am 29.10.2020 bekanntgemacht hat. Am 29.10.2020 lag der 7-Tage-Inzidenzwert über der Marke von 50 pro 100.000 Einwohner im Landkreis Hameln-Pyrmont, nämlich bei 61,9.

Als Maßnahme werden gem. § 3 Abs. 2 S. 3 der Nds. Corona-VO durch den Landkreis Hameln-Pyrmont die betreffenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festgelegt, an denen jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Nds. Corona-VO tragen muss, da sich dort eine Vielzahl von Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und begehen.

Von dem nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG eröffnetem Ermessen hat der Landkreis Hameln-Pyrmont daher dahingehend Gebrauch gemacht, dass er zum Schutz vor dem Corona Virus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen angeordnet hat.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzung im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz der jeweiligen individuellen Trägerin oder des Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern dient gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine

Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung betrifft alle Passantinnen und Passanten in den umfassten Straßen (s. gelbe Markierung in Anlage 1).

Die Stadt Hameln weist innerhalb des Kreisgebietes am 28.10.2020 bei Weitem die höchste Zahl an Neuinfektionen (62 akut erkrankte Personen) auf.

In der stärker frequentierten Innenstadt und den in Ziffer 1 genannten Straßen kann ein Sicherheitsabstand im Sinne des § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-VO nicht immer eingehalten werden. Dort befinden sich zahlreiche Lokale und Geschäfte, bei denen ein Zusammenreffen einer Mehrzahl von Personen beim Verlassen oder Betreten der Gebäude nicht verhindert werden kann. Insbesondere in den Nachmittag- und Abendstunden sind hier Abstandsverstöße unvermeidbar. Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird hingewiesen.

Dies stellt nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der Innenstadt zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Diese Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen in Bezug auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG normierte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich im oben genannten Bereich des Stadtgebietes Hameln zum Tragen kommt.

Zudem sind die in Ziffer 1 festgelegten Maßnahmen inhaltlich und zeitlich beschränkt. Es findet eine fortlaufende Überprüfung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen anhand des in der Nds. Corona-VO festgelegten Ermittlungsszenarios und des Infektionsgeschehens statt, um diese Allgemeinverfügung bei gesichert rückläufigem Infektionsgeschehen unverzüglich aufzuheben bzw. anzupassen. Bei einem gesichert rückläufigen Infektionsgeschehen, gemessen an dem durch den Ordnungsgeber jeweils sodann festgelegten maßgeblichen Inzidenzwert, wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Aufhebung, jedoch spätestens mit Ablauf des 15.11.2020 außer Kraft. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine weitere Verlängerung der Allgemeinverfügung ist aufgrund des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben demnach keine aufschiebende Wirkung.

II. Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Diese ist zunächst bis einschließlich 15.11.2020 befristet.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

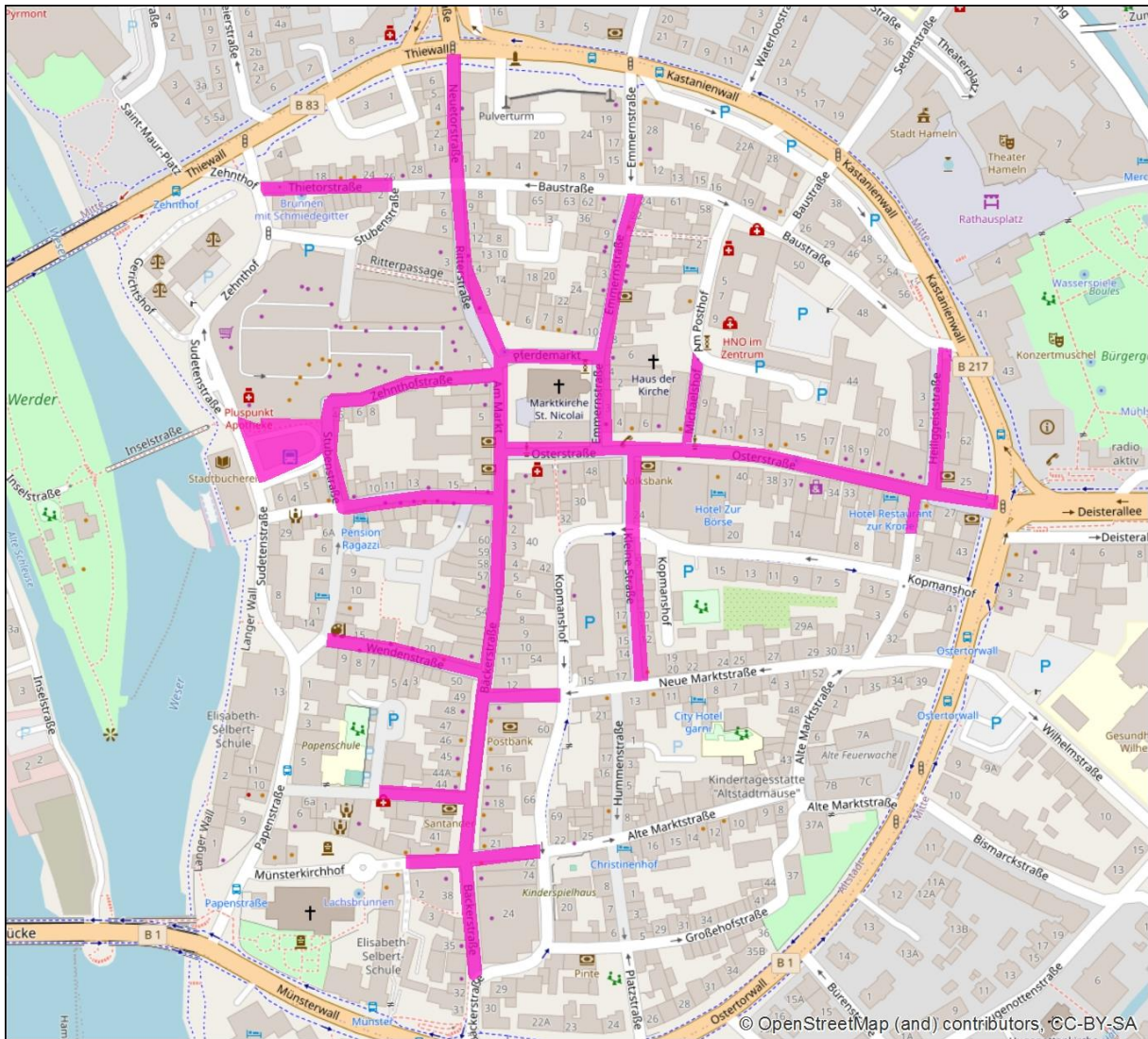
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 29.10.2020

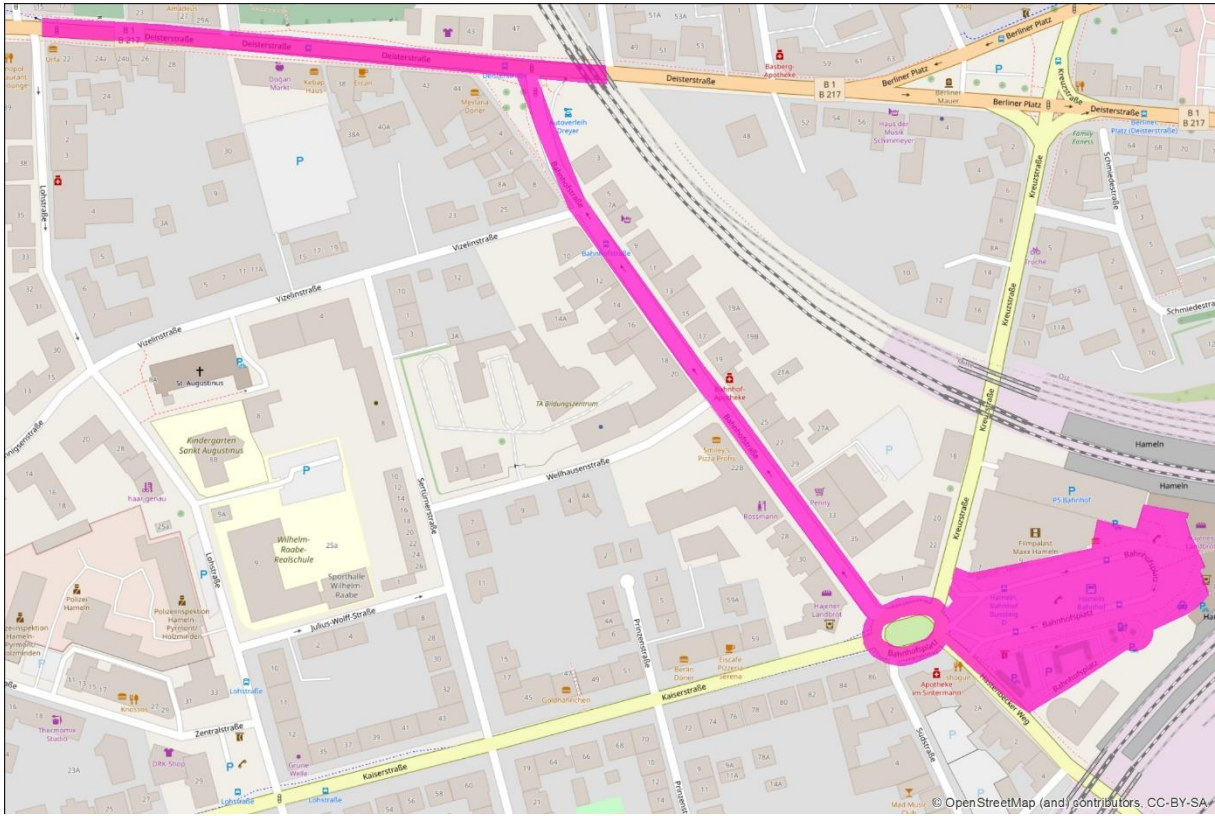
Im Auftrag

Sabine Meißner
(Kreisrätin)

Anlage 1



(Fußgängerzone und City-Busbahnhof „an der Pfortmühle“)



(Bahnhofplatz, Bahnhofstraße und Deisterstraße)